

Liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

wir freuen uns, Euch heute den mittlerweile 9. MAV-Rundbrief vorlegen zu können.

AVR-Neuerungen in 2013

Zunächst möchten wir noch einmal einige wichtige Änderungen in den AVR zusammenfassen, die 2013 Gültigkeit bekommen haben.

► 30 Euro für kurzfristiges Kommen aus dem Frei

Einige MitarbeiterInnen sind bereits in den Genuss der neuen Regelung gekommen und haben für ihre Bereitschaft, kurzfristig und freiwillig aus dem Frei zu kommen, die Entschädigung in Höhe von 30 Euro erhalten.

Für die Beurteilung, ob ein Dienst kurzfristig, also innerhalb von 96 Stunden vor Beginn des übernehmenden Dienstes übernommen wird, ist der Zeitpunkt der Vereinbarung darüber maßgeblich. Es reicht also nicht aus, nach einer Dienstübernahme gefragt worden zu sein, sondern entscheidend ist der Zeitpunkt der Zustimmung und damit der tatsächlichen Dienstplanänderung.

► Zeitwert für kurzfristiges Kommen aus dem Frei

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich die 30 Euro auf Antrag auf einem Zeitwertkonto gutschreiben zu lassen. Auf dem Zeitwertkonto werden dann tatsächlich die Geldbeträge und keine Zeiten gutgeschrieben. Die angesammelten Geldgutschriften werden dann später in bezahlter Freizeit gewährt. Wer sich entscheidet, seine 30-Euro-Gutschriften auf einem Zeitwertkonto anzusammeln, sollte bedenken, dass dieses Guthaben im Zeitablauf durch Tarifierhöhungen an Wert verliert.

► Neue Urlaubsstaffelung

Das Bundesarbeitsgericht hatte im einem Urteil aus dem März 2012 festgestellt, dass Urlaubsstaffelungen nach dem Alter

altersdiskriminierend sind und gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz verstoßen. Für ab 2013 neu eingestellte MitarbeiterInnen gilt daher die neue AVR-Urlaubsstaffelung nach der Beschäftigungszeit. Für bereits vor 2013 beschäftigte MitarbeiterInnen gilt besitzstandswahrend die bisherige Altersstaffelung weiter, es sei denn, sie sind nach der neuen Regelung besser gestellt.

Leider wird damit aus der bisher relativ einfachen Urlaubsermittlung eine kleine „Wissenschaft für sich“. Wir reichen deshalb ein Berechnungsschema für den Urlaub der AGMV mit diesem Rundbrief an die MitarbeiterInnen weiter.

Leitungsprotokolle

Zu diesen Themen gab es auch Aussagen in den letzten Leitungsprotokollen, die wir hier gerne kommentieren möchten.

► Direktionsrecht „Holen aus dem Frei“

Im Leitungsprotokoll vom 29. Januar ist im Zusammenhang mit der Prämie von 30 Euro für freiwilliges Kommen aus dem Frei zu lesen: „*Auch an den Möglichkeiten des Arbeitgebers Dienste anzuordnen, ändert sich nichts.*“. Dies ist so zwar grundsätzlich richtig, aber auf dieses gern als „Direktionsrecht“ bezeichnete Mittel kann erst zurückgegriffen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Für unsere betriebliche Situation würde dies heißen, dass zunächst alle freihabenden MitarbeiterInnen aller Wohngruppen gefragt werden müssen, ob sie freiwillig einspringen können. Dann müsste versucht werden Aushilfs- oder Leiharbeitskräfte anzufordern. Erst danach greift besagtes Direktionsrecht.

► Verfall von Urlaub

Für manche irritierend war die Aussage im Leitungsprotokoll vom 12. Februar, nach der nicht genommener Urlaub am 30. April des Folgejahres verfällt. Diese Aussage ist so grundsätzlich richtig und die genauen Regelungen dazu finden sich im § 28 Abs. 7 der AVR. Demnach ist Urlaub spätestens

bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Ist dies nicht möglich, (und das ist bei Resturlaubstagen häufig am Ende des Jahres der Fall) ist der Urlaub bis zum 30. April des Folgejahres anzutreten. Nur wenn der Urlaub dann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit bis 30. April nicht angetreten werden konnte (und dies ist meistens gerade nicht der Fall) verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni.

Man beachte, dass der Urlaub zu den genannten Terminen nicht genommen sondern nur angetreten sein muss. Ist der Urlaub zu den genannten Terminen nicht angetreten, verfällt er (§ 28 Abs. 7 letzter Satz).

Es ist bedeutsam sich klar zu machen, dass es lediglich einen Anspruch auf Urlaub gibt. Dieser Anspruch muss von den MitarbeiterInnen aber auch geltend gemacht werden. Dies wird für gewöhnlich über den Urlaubsantrag bewirkt. Wer also seinen Urlaub nicht beantragt, bekommt diesen auch nicht. Der Arbeitgeber ist keinesfalls verpflichtet, den vollen Urlaubsanspruch der MitarbeiterInnen aus eigenem Antrieb zu realisieren.

➤ 80%-ige Verplanung von Urlaub

Aus diesen Gründen und besonders im Zusammenhang mit der 2. Hälfte der Jahressonderzahlung ist es daher wirklich sinnvoll, den Urlaubsanspruch weitgehend im Urlaubsjahr zu verwirklichen. Denn für Urlaubstage (ebenso für Plusstunden), die in das Folgejahr übertragen werden, muss der Betrieb Rückstellungen bilden. Diese führen zwar zu keinem Abfluss an finanziellen Mitteln, verringern aber dennoch das Betriebsergebnis und gefährden damit die (vollständige) Zahlung der 2. Hälfte der Jahressonderzahlung. Diese Rückstellungen können zwar in der Folgebilanz wieder aufgelöst werden und das Betriebsergebnis verbessern, nur würde dies nicht dazu führen, dass die Jahressonderzahlung dann auch erhöht würde. Die MAV ist der Auffassung, dass die erste Voraussetzung für das Wohlergehen der MitarbeiterInnen ein finanz- und betriebswirtschaftlich solide aufgestellter Betrieb ist. Deshalb unterstützen wir in diesem Punkt die Vorstellungen der Leitung.

MAV-interner Fortbildungsplan

Seit längerer Zeit ist es üblich, dass die MAV sich auf ihrer turnusmäßigen Sitzung am letzten Mittwoch im Monat intern fortbildet. Erstmals haben wir jetzt einen Jahresplan für diese Fortbildungen entwickelt, den wir Euch nicht vorenthalten wollen:

Januar → gesetzliche Pausenregelung

Februar → Mitbestimmung und Mitberatung

März → Neuregelungen in den AVR

April → Mediation und Supervision

Mai → Burnout

Juni → Vergütung und Eingruppierung

Juli → Befristung von Arbeitsverträgen

August → Verlängerung von Dienstzeiten

September → Jahressonderzahlung

Oktober → Regelungen zu MAV-Wahlen

November → Notlagenregelung

Dezember → Weihnachtsfeier



Neue Geschäftsführerin

Wir möchten von dieser Stelle aus noch einmal ganz herzlich unsere neue Geschäftsführerin [REDACTED] begrüßen und wünschen ihr viel Glück und Erfolg bei der Lenkung der Geschicke unserer Einrichtung. Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Unsere ersten Zusammentreffen mit Frau [REDACTED] waren diesbezüglich jedenfalls sehr viel versprechend.

Allen LeserInnen wünschen wir Frohe Ostern, erholsame Feiertage und einen hoffentlich bald durchstartenden Frühling.

Es grüßt Euch die MAV

